

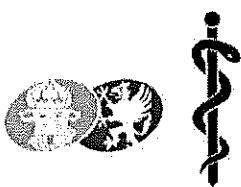
Ausschussdrucksache
(9.1.2026)

Inhalt

Verband der Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern, e. V –

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/5404

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und weiteren Gesundheitsrechts



Verband der Ärzte im öffentlichen
Gesundheitsdienst des Landes
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Verband der Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Ausschuss für Soziales,
Gesundheit und Sport

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Vorsitzender Jörg Heusler
Landkreis Vorpommern-Rügen
Fachdienst Gesundheit

Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Telefon +49 (38 31) 357-2300
Fax +49 (38 31) 357-4139
E-Mail joerg.heusler@lk-vr.de

Stralsund, 22. Dezember 2025

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern und weiteren Gesundheitsrechts.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bedingt durch eine fachlich begrenzte Expertise, werde ich im Folgenden lediglich auf wenige Punkte des Gesetzentwurfes eingehen.

Das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst wird bedingt durch datenschutzrelevante Erfordernisse angepasst. Dies wird als erforderlich angesehen und soll für die elektronische Verarbeitung und Speicherung der Daten die notwendige rechtliche Sicherheit geben.

Alle datenschutzrelevanten Regelungen sollten generell den Gesundheitsschutz unserer Bevölkerung vordergründig berücksichtigen. Eine Konkretisierung hinsichtlich Informations- und Auskunftspflichten, beispielsweise im Kinderschutz oder der Umsetzung des Masernschutzgesetzes, bleibt offen.

Die Änderungen des Infektionsschutzausführungsgesetzes werden positiv bewertet.
Beantwortung Frage 16 des Fragenkataloges: Die Zentralisierung der Wasserüberwachung (genauer: der amtlichen Überwachung) beim LAGuS wird als sinnvoll erachtet. Es kommt zu keiner Schwächung der Gesundheitsämter. Hier sind weiterhin die akkreditierten Probenehmer verortet. Die direkte Kommunikation mit den Wasserversorgern bis hin zur Anordnung von Maßnahmen obliegt unverändert den örtlichen Gesundheitsämtern.
Durch die Zentralisierung der Laboruntersuchungen und somit einheitlicher Standards wird die Qualität verbessert.

Interkollegialer Austausch bei Kindeswohlgefährdungen (Fragen 13 und 14)
Dies wird als Versuch einen Schritt in die richtige Richtung zu gehen gesehen. Um Kinderschutz zu gewährleisten bedarf es verbindliche, nachvollziehbare Regelungen. Ein kollegialer Austausch ist ein guter Ansatz. Es fehlt jedoch eine verbindliche Kommunikation mit den Mitarbeitenden der Jugendämter. Und diese muss in beide Richtungen erfolgen können.

Änderung des Krebsregistrierungsgesetzes
Die von den meisten Ärztinnen und Ärzten handschriftlich ausgefüllten Todesbescheinigungen werden entsprechend Bestattungsgesetz MV von den

...

Gesundheitsämtern auf ordnungsgemäße Ausstellung überprüft und 30 Jahre aufbewahrt. Eine Übermittlung der vollständigen Daten auf elektronischem Weg an die Treuhandstelle ist sehr gut. Bisher war dies jedoch nicht zwingend erforderlich. In der Regel werden bereits heute die Todesbescheinigungen in den Gesundheitsämtern per Hand digitalisiert. Sollen alle Daten vollständig übermittelt werden, ist mit einem Mehraufwand zu rechnen. Es gibt Bemerkungsfelder, mit typischer Arzthandschrift. Eine Übersetzung in digitale Form ist teils schwierig. In Zukunft werden solche Einlesevorgänge sicher automatisiert erfolgen. Im besten Fall kommen die Todesbescheinigungen bereits digital in den Gesundheitsämtern an. Dies könnte aber auch noch viele Jahre dauern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Jörg Heusler